



## Coronavirus – Arbeitsrecht Fragen und Antworten

### PRIVATPERSONEN

Wie sieht die Rechtslage für Sie als Arbeitnehmer aus?

#### **Kann mein Arbeitgeber verlangen, dass ich im Homeoffice arbeite?**

Das kommt auf Ihren Arbeitsvertrag an. Ist diese Möglichkeit darin vermerkt, dann kann Ihr Arbeitgeber Sie dazu verpflichten, von zu Hause aus zu arbeiten. In der aktuellen Lage (COVID-19) kann der Arbeitgeber gestützt auf sein gesetzliches Weisungsrecht temporär die Leistung von Arbeit von zu Hause aus anordnen, wenn dies im konkreten Einzelfall für die betroffenen Arbeitnehmenden zumutbar ist. Mit dieser Massnahme schützt er seine Mitarbeitenden vor einer Ansteckung und minimiert die Gefahr.

#### **Bekomme ich weiterhin meinen Lohn, wenn der Betrieb aufgrund einer Virusgefahr geschlossen werden muss?**

Sie als Arbeitnehmer sind verpflichtet, Ihre Arbeit weiterhin auszuführen, wenn dies möglich ist. Beispielsweise im Homeoffice. Sollte dies aber nicht möglich sein, muss Ihr Arbeitgeber Ihren Lohn trotzdem zahlen. Denn gemäss Art. 324a OR hat der Arbeitgeber eine Lohnfortzahlungspflicht, wenn der Arbeitnehmer «ohne sein Verschulden» an der Arbeitsleistung verhindert ist. Anspruch auf die Entschädigung gibt es ebenfalls bei einem Erwerbsunterbruch aufgrund von einer durch einen Arzt verordneten Quarantäne. Wie für die Selbstständigen werden die Erwerbsausfälle in Anlehnung an die Erwerbssersatzordnung (EO; Erwerbssersatz bei Dienstleistung oder Mutterschaft) geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Entschädigung ist auf 10 Taggelder für Personen in Quarantänemassnahmen begrenzt.

#### **Ist mein Arbeitgeber verpflichtet, mich zu schützen?**

Ja, das ist er auf Grund der Fürsorgepflicht gemäss OR 328. In einem betroffenen Gebiet – was die Schweiz derzeit ist – muss der Arbeitgeber geeignete Massnahmen treffen, damit die Ansteckungsgefahr möglichst gering bleibt. Eine solche Massnahme ist zum Beispiel das Aufstellen von Desinfektionsmitteln. Ihr Arbeitgeber kann zudem verlangen, dass Sie zwei Wochen zu Hause bleiben müssen, wenn Sie von einer Reise in ein Risikogebiet zurückkommen oder entsprechende Krankheitssymptome aufweisen. Damit reduziert er für andere Mitarbeitende die Ansteckungsgefahr.

#### **Darf ich zu Hause bleiben, weil ich Angst habe vor einer Ansteckung?**

Nein. Angst alleine genügt nicht. Solange die Behörden keine entsprechende Anordnung erlassen, haben Sie keinen Anspruch darauf, zu Hause zu bleiben. Es würde sich in diesem Fall um eine unbegründete Arbeitsverweigerung handeln, ohne Anspruch auf Lohnfortzahlung und könnten unter Umständen sogar fristlos entlassen werden. Sie dürfen aber Geschäftsreisen absagen, wenn für den Ort des Geschäftstermins durch das EDA eine Reiserestriktion besteht.

#### **Kann ich zu Hause bleiben, wenn ich schulpflichtige Kinder habe?**

Ja. Arbeitnehmende müssen ihre Kinder betreuen können. Nach drei Tagen wird allerdings erwartet, dass Sie eine anderweitige Betreuung organisieren konnten oder Betreuungsangebote der Behörden wahrnehmen. Wenn dies länger dauert, sollten Sie die Situation mit Ihrem Arbeitgeber besprechen. Wenn der Verdacht besteht, Ihr Kind habe sich angesteckt, sollten Sie als Arbeitnehmer wegen der Ansteckungsgefahr nicht zur Arbeit erscheinen.

#### **Was ist, wenn mein Kind am Virus erkrankt?**

Das Gesetz sagt: Ist ein Kind krank und braucht es Pflege, kann der Vater oder die Mutter bis zu drei Tage der Arbeit fernbleiben, um sich um das Kind zu kümmern – und zwar pro Fall gemäss Art. 36 Abs. 3 ArG. Das heisst, jede neue Erkrankung und jedes Kind zählen einzeln. Gemäss Arbeitsgesetz muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Zudem gilt die Regelung nur für Kinder bis 15 Jahre. Dauert die Betreuung länger und können Sie sich nicht anderweitig organisieren, sollten Sie die Situation mit Ihrem Arbeitgeber besprechen.



## GESCHÄFTSKUNDEN

Wie sieht die Rechtslage für Sie als Arbeitgeber aus?

**Mein Unternehmen hat eine Sachversicherung für Umsatzausfälle abgeschlossen. Gilt dieser Versicherungsschutz auch im Zusammenhang mit dem Coronavirus?**

Voraussetzung für eine Deckung bei Betriebsunterbruch oder für sogenannte «Rückwirkungsschäden» ist ein Sachschaden zum Beispiel durch Feuer, Wasser oder Diebstahl. Betriebsunterbrüche ohne solche Sachschäden sind nicht versichert. Dementsprechend sind Betriebsunterbrüche als Folge des Coronavirus nicht gedeckt.

**Wie kann meine Firma gegen die Folgen einer Epidemie versichert?**

Falls Sie eine Epidemieversicherung für ihren Betrieb (Vor allem Restaurants-, Hotelleriebetriebe, Metzger, Bäcker, Patisserie, Altersheim) als zusätzliches Modul zur Sachversicherung abgeschlossen haben, besteht seit der Ausrufung der Pandemie (11. März 2020) durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) kein Versicherungsschutz mehr!

**Bezahlt die Krankentaggeldversicherung, wenn eine Person am Coronavirus erkrankt?**

Wenn sich jemand mit dem Coronavirus angesteckt hat und arbeitsunfähig ist, dann bezahlt die Krankentaggeldversicherung die versicherten Leistungen nach Ablauf der Wartefrist. Auch wenn eine versicherte Person ohne Krankheitssymptome in Quarantäne gehen muss und nicht arbeiten kann, gilt sie als arbeitsunfähig. Dies allerdings nur dann, wenn ein ärztliches Zeugnis vorliegt.

ACHTUNG: Individuelle Handhabung der verschiedenen Gesellschaften.

**Bezahlt die Krankentaggeldversicherung, wenn eine Person präventiv nach Hause geschickt wurde?**

Wenn ein Arbeitgeber seine Mitarbeitenden präventiv nach Hause schickt und sie von dort aus nicht arbeiten können, dann bezahlt die Krankentaggeldversicherung keine Leistungen. Auch keine Leistungen werden bezahlt, wenn ein Betrieb wegen eines infizierten Mitarbeiters aus Quarantänegründen geschlossen wird.

**Das Kind meines Mitarbeiters wurde wegen Husten von der Schule nach Hause geschickt. Muss ich ihm Lohn auszahlen, wenn er sich zu Hause um sein Kind kümmert?**

Wenn Ihr Mitarbeiter für sein Kind ein ärztliches Zeugnis hat, sind Sie dazu verpflichtet, einem Elternteil bis zu drei Tagen freizugeben. Wenn medizinisch notwendig und gerechtfertigt, kann die Abwesenheitszeit auch verlängert werden und der Mitarbeiter darf entsprechend länger zu Hause bei seinem Kind bleiben. Voraussetzung auch hier ist ein Arzzeugnis für das kranke Kind.

Mitarbeitende haben jedoch ebenfalls eine Sorgfaltspflicht. Das heisst, Ihr Mitarbeiter muss sich bemühen, Absenzen so gut wie möglich zu verhindern und zum Beispiel eine Betreuung für sein Kind zu organisieren.

## Alles zum Thema Kurzarbeitsentschädigung:

Im Kampf gegen die Ausbreitung der Coronavirus-Pandemie hat der Bundesrat am 20.03.2020 ein Massnahmenpaket von 32 Milliarden Franken geschnürt. Es enthält schnelle Liquiditätshilfen für die Wirtschaft und einen Zahlungsaufschub für Sozialversicherungsbeiträge. Ausserdem stellt der Bundesrat eine Entschädigung für Selbständige in Aussicht. Zudem kann neu auch für arbeitgeberähnliche Angestellte Kurzarbeitsentschädigung ausgerichtet werden und die Wartefrist wird aufgehoben.

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit.html>

## Weitere hilfreiche Links:

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues\\_coronavirus.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemie/novel-cov.html>